

Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer ist als örtliche Aufwandsteuer eine reine Kommunalsteuer.

Besteuert wird das Innehaben einer Wohnung (Zweitwohnung) neben einer Hauptwohnung.

Seit 2008 besteht die Möglichkeit, sich von der Zweitwohnungssteuer befreien zu lassen.

Nach § 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist diese Befreiungsmöglichkeit an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Maßgeblich ist hier die Summe der positiven Einkünfte (nicht zu verwechseln mit dem zu versteuerndem Einkommen, welches im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt wird).

Ein Antrag auf Befreiung von der Zweitwohnungssteuer (ein sog. „Härtefallantrag“) kann gestellt werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte bei Ledigen unter 29.000 € liegt.

Bei Verheirateten und Lebenspartnern kann sich die Freigrenze in Abhängigkeit von den individuellen Einkommensverhältnissen der Ehegatten/Lebenspartner auf bis zu 37.000 € erhöhen.

Abgestellt wird hierbei auf die positiven Einkünfte des vorletzten Jahres vor Entstehen der Steuerpflicht.

Die Befreiung zur Zweitwohnungssteuer 2024 ist bis spätestens 31.01.2025 beim Markt Wertach zu beantragen auf der Grundlage der Einkünfte aus dem Jahr 2022.

Das Steueramt prüft anhand der Nachweise über die Summe der positiven Einkünfte der/des Steuerpflichtigen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer gegeben sind. Hierfür müssen die Einkünfte entsprechend der Zweitwohnungssteuersatzung lückenlos nachgewiesen werden.

Einen entsprechenden „Härtefallantrag“ können wir Ihnen jederzeit zusenden. Bitte wenden Sie sich hierzu an das Steueramt der Marktgemeinde Wertach

Diejenigen Pflichtigen, die schon im jeweils letzten Jahr aufgrund eines solchen Antrages befreit waren, bekommen mit der Zusendung eines neuen Zweitwohnungssteuerbescheides jeweils einen entsprechenden Antrag automatisch zugesandt. Dieser Bürgerservice erspart Ihnen den Anruf oder das persönliche Vorsprechen in unserem Rathaus.